

V e r o r d n u n g

der Gemeinde Zetel

über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit

Aufgrund des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG - vom 17. November 1981 (Nds. GVBl. S.347) in der Fassung vom 2. Juni 1982 (Nds.GVBl.S.139) hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 19.06.1986 für das Gebiet der Gemeinde Zetel folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Hundehalter und die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, daß ihr Tier
- a) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie an allen anderen der Allgemeinheit zugänglichen Orten unbeaufsichtigt umherläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - c) die den Fußgängern vorbehaltenen Flächen und Nebenanlagen verunreinigt oder beschädigt.

Bei Verunreinigungen ist der Hundehalter und die mit der Führung von Hunden beauftragte Person zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers gem. Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Zetel vom 23.1.1976 vor.

- (2) Auf Kinderspielplätze und andere zum Spielen und Liegen geeignete Flächen in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde (mit Ausnahme von Blindenhunden) nicht mitgenommen werden.

§ 2

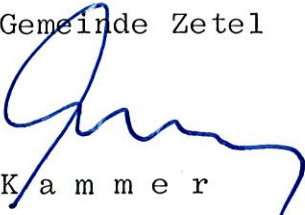
Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

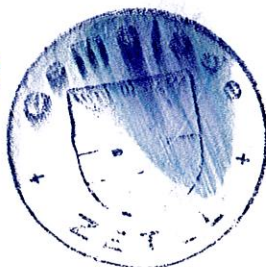
§ 3


Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Zetel, den 20.06.1986

Gemeinde Zetel


K a m m e r
Bürgermeister




M e y e r
Gemeindedirektor